

Die perspektivische und die bezirkliche Koordinierungsvereinbarung sind besondere, aus den Entwicklungsbedingungen der Landwirtschaft und den daraus folgenden demokratischen Leitungsprinzipien abgeleitete Planungsinstrumente, die die Landwirtschaftsräte in Erfüllung ihrer Aufgaben aus § 6 der 7. DVO zum Vertragsgesetz gegenüber dem investausführenden Auftragnehmer einsetzen können und sollten.

Sowohl dem Inhalt als auch den zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnissen nach sind diese Vereinbarungen dem Wirtschaftsrecht zuzuordnen; sie sind Wirtschafts **Verträge**.

Böttcher und Eggers-Lorenz haben den Versuch unternommen, die wirtschaftsrechtlichen Vereinbarungen zu systematisieren.²⁸ Danach sind die perspektivische und die bezirkliche Koordinierungsvereinbarung jener Gruppe von Vereinbarungen zuzurechnen, die Leitungsaufgaben koordinieren. In der Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der hier erörterten Vereinbarungen hätte das folgende Konsequenzen:

Für die Partner im Bauwesen und Anlagenbau können die Abmachungen in jeder Ebene unmittelbar bindende Wirkung erlangen. Die Durchsetzbarkeit innerhalb eines Industriezweiges ist in der Leitungspyramide auch auf dem Weisungswege möglich. Im Kooperationssystem der Auftragnehmer landwirtschaftlicher Investitionen wären die Vereinbarungen über ein entsprechend gestaltetes Vertragssystem realisierbar.

Anders liegen die Dinge beim Partner im Bereich der Landwirtschaft. Die Koordinierungsvereinbarung kann für den Landwirtschaftsrat nur innerhalb seines gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichs bindend wirken. Gestützt auf die landwirtschaftswissenschaftliche Forschung einerseits und die damit koordinierend wirkende Abmachung in der perspektivischen Koordinierungsvereinbarung andererseits greift der Landwirtschaftsrat die Grundsatzfragen zur Entwicklung der Landwirtschaft auf und unterstützt so die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bei der unmittelbaren Anleitung der landwirtschaftlichen Betriebe ihres Verantwortungsbereichs,

Die Genossenschaften entscheiden aber über ihre Perspektive selbst. Und eben hier sind der Wirkung der Koordinierungsvereinbarung Grenzen gesetzt. Aus dem Bestehen solcher Koordinierungsvereinbarungen kann der Abschluß von Investitionsleistungsverträgen nicht zwingend folgen. Der Landwirtschaftsrat wird das Vereinbarte im Wege der Anleitungstätigkeit, der Beratung mit den Genossenschaften durchsetzen, wobei die aktive Geschäftstätigkeit der als General- oder Hauptauftragnehmer fungierenden Ausführungsbetriebe damit konform geht. Eigentlich ist es falsch zu sagen, der Landwirtschaftsrat „setze das Vereinbarte durch“. Der Landwirtschaftsrat leitet den einheitlichen Reproduktionsprozeß der Landwirtschaft und stützt sich dabei auf die Koordinierungsvereinbarungen.

Damit sind zugleich Unterschiede zu den Koordinierungsvereinbarungen nach §§ 27 bis 29 VG deutlich gemacht worden. Diese Vorschriften können darum auf die beschriebenen Vereinbarungen nicht unmittelbar angewendet werden. Es wäre jedoch falsch, von einer einseitigen Verbindlichkeit der Vereinbarungen auszugehen. Der Landwirtschaftsrat kommt zwar in seiner staatsrechtlichen Stellung einer WB nicht gleich. Das ist aber auch gar nicht entscheidend. Der Landwirtschaftsrat hat Leitungsaufgaben zu erfüllen wie andere wirtschaftsleitende Organe auch. Diese Leitungsaufgaben fügen sich in das Gesamtsystem der staatlichen Leitung ebenso ein wie die anderer Organe. Darum ist schon im eigenen Interesse der landwirtschaftlichen

28 vgl. H. Böttcher / O. Eggers-Lorenz, „Charakter und System wirtschaftsrechtlicher Vereinbarungen“, Staat und Recht, 1966, S. 1453 ff.